

# RS Vwgh 2002/11/19 2002/12/0140

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.11.2002

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/06 Dienstrechtsverfahren

## Norm

AVG §62 Abs4;

DVG 1984 §13 Abs1;

## Rechtssatz

Unter "Durchschnittsbetrachter" ist bei der Beurteilung der Voraussetzungen für eine Berichtigung gemäß§ 62 Abs 4 AVG - wie das Abstellen auf die klare Erkennbarkeit für die Partei zeigt - nicht etwa ein durchschnittlicher Rechtsanwender im Bereich der jeweiligen Rechtsmaterie gemeint, sondern vielmehr eine mit ihrem eigenen "Fall" vertraute durchschnittliche Verfahrenspartei. Diese Voraussetzungen sind in Ansehung des hier aufgezeigten Aspektes restriktiver als jene für eine amtsweigige Aufhebung oder Abänderung eines Bescheides in Anwendung des § 13 Abs. 1 DVG.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002120140.X04

## Im RIS seit

05.03.2003

## Zuletzt aktualisiert am

17.05.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)